



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 W i e n

12-GE-12
PW/ET
1. OKT. 1992
7. Okt. 1992 Ba

Z1. 244/92

H. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßverordnung
geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992)
GZ. 578.009/1-II 1/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme der Salzburger Rechtsanwaltskammer erreichte uns nach
Fertigstellung der Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
und wird daher nachgereicht.

Wien, am 29. September 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

[Handwritten signature]

Beilage



SALZBURGER RECHTSANWALTSKAMMER

Osterreichischer
Rechtsanwaltskammertag
eing. 28. Sep. 1992
fach, mit Beilagen

GB/25.09

An den
Osterreichischen Rechts-
anwaltskammertag

RotenturmstraÙe 13
1010 WIEN

5010 SALZBURG
Giselakai 43 Postfach 160
Telefon 0662 / 640042
Telefax 0662 / 640428

FK Ref. Dr. Alwedter
W, am 28.09.92

z. 244/92

Salzburg, am 23.9.1992

Betrifft: Entwurf einer StrafprozeÙnovelle (Ladendiebstahl)

e) BM nachreichen
W, am 29.09.92

Sehr geehrte Damen und Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Salzburger Rechtsanwaltskammer teilt zum vor-
liegenden Entwurf einer StrafprozeÙnovelle 1992 (Ladendiebstahl)
mit, daÙ zwar die Hãufigkeit der Verwirklichung eines strafbaren
Tatbestandes kein schlüssiges Argument für dessen Abschaffung
sein kann. Es wird aber auch nicht übersehen, daÙ bei massenhaft
auftretenden Bagatelldelikten die Gesichtspunkte der Verfahrens-
ökonomie nicht außer Acht gelassen werden können. Der Ausschuß
der Salzburger Rechtsanwaltskammer befürwortet daher grundsätz-
lich den vorliegenden Entwurf, wobei angemerkt werden muß, daÙ
an sich Sonderlösungen für einzelne Delikte vermieden werden
sollten. Auch im Sinne der in den "Erlãuterungen" auf Seite 14
und 15 angestellten Überlegungen sollte die Schaffung einer ge-
nerellen Möglichkeit weiterverfolgt werden, wonach bei Vermö-
gendsdelikten geringerer Schwere und bei Vorliegen der Schadens-
gutmachung und Erbringung einer (zusãtzlichen) Geldleistung
durch den Beschuldigten eine gerichtliche Ahndung unterbleibt.

Referent: Dr. Leopold Hirsch

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Für den Ausschuß der
Salzburger Rechtsanwaltskammer
Der Präsident:
(Dr. Kurt Asamer)